

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
– Kommunalaufsicht –

Dieburg, 3. Juli 2019

Aktz.: 240.1 051 761-26 03 meu

Auflösungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Bickenbach (Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg) sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Ich löse daher gemäß § 153 Abs. 1. des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergeinschaft Bickenbach auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den vorstehenden Auflösungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt, oder zur Niederschrift im Kreishaus Dieburg (Zimmer 3610), Albinstraße 23, 64807 Dieburg, zu erheben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch eine E-Mail keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden kann, da E-Mails nicht die in § 126 BGB genannte gesetzliche Schriftform erfüllen und auch nicht das Erfordernis von Schriftlichkeit und Unterschrift im Verwaltungsgeschäft ersetzen.

Im Auftrag


Paul

